



Satzung

Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen (LHG)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen (LHG).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen arbeiten liberale und unabhängige Studierende, die sich gemeinsam für die Idee des politischen Liberalismus einsetzen. (2) Der Bundesverband vertritt die Interessen der Studierenden und engagiert sich dabei für deren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange.

§ 3 Zweck

- (1) Die Zwecke des Bundesverbandes sind:
 1. Die Erarbeitung von Hochschul- und Studienreformvorschlägen,
 2. konzeptionelle Mitarbeit an der Hochschulgesetzgebung und Sozialgesetzgebung für Studierende,
 3. Vertretung der Studierenden in den Hochschulgremien,
 4. Förderung des staatsbürgerlichen Engagements der Studierenden, sachliche Information der Studierendenschaft und der Öffentlichkeit über aktuelle Probleme der Hochschule und der Studierenden,
 5. Eintreten für die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierendenschaft,
 6. Internationale studentische Zusammenarbeit, insbesondere mit Gruppierungen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen wie der Bundesverband, Akademischer Diskurs, da wir Hochschulen als Ort der freien Meinungsäußerung und -bildung sehen,
 7. Vernetzung mit der Politik, um liberale Ideen und Forderungen aus den Hochschulen in die Gesellschaft tragen zu können.

(2) Der Bundesverband vertritt seine Ziele durch:

1. Förderung und Unterstützung der ihm angehörenden Hochschulgruppen, 2. eigene publizistische Tätigkeit und Förderung der publizistischen Aktivitäten anderer, sowie Zusammenarbeit mit den Massenmedien,
3. Förderung der Gründung von Hochschulgruppen an Hochschulen, an denen die LHG noch nicht durch eine Hochschulgruppe vertreten ist,
4. Jugendarbeit und Zusammenarbeit mit Institutionen der Erwachsenenbildung, 5. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche

Zielsetzungen verfolgen und Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten,

6. Ausrichtung von Seminaren, Kongressen, Kolloquien und sonstigen Veranstaltungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen kann jede Hochschulgruppe sein, die sich regelmäßig an der Arbeit des LHG beteiligt, kontinuierlich an einer Hochschule im Bundesgebiet arbeitet und sich nach §§ 2 und 3 ausrichtet.

(2) Neugegründete Gruppen müssen eine Mitgliedschaft beantragen. Die Mitgliedschaft mehrerer Gruppen derselben Hochschule im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen ist unzulässig. (3) Anträge auf Mitgliedschaft müssen mindestens drei Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung (BMV) zusammen mit dem Protokoll der letzten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen der Gruppe, die aufgenommen werden möchten, in Textform beim Bundesvorstand eingegangen sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss vor der BMV an alle Gruppen versandt werden.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss auf der BMV durch die Antragsteller vor Ort begründet werden. Sollte eine Anwesenheit vor Ort nicht möglich sein, sind alternative Formen der Echtzeitkommunikation zur Begründung des Antrags durch ein Mitglied dieser Gruppe möglich, sofern es sich am Ort der BMV technisch umsetzen lässt und die Gruppe es einrichten kann. Die BMV entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme der Gruppe. Die Gruppe ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme auf der BMV stimmberechtigt.

(5) Die Mitgliedsgruppen sollen als Zusatz zu ihrem Gruppennamen die Bezeichnung „LHG“ führen. Die Bezeichnung LHG dürfen nur Gruppen führen, die Mitglied des Bundesverbandes sind. Vor ihrer Aufnahme in den Bundesverband dürfen neu gegründete Gruppen die Bezeichnung LHG nur mit Einverständnis des Bundesverbandes führen.

(6) Der Bundesvorstand führt die Gruppen nach Ihrem Status unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 als

„Aktive Gruppe“, wenn diese regelmäßig an Bundesmitgliederversammlungen teilgenommen.

Als

„Passive Gruppe“ gelten jene Gruppen, die an mehr als zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Bundesmitgliederversammlungen nicht teilgenommen haben. Durch Teilnahme an einer BMV wird eine Gruppe sofort in den aktiven Status zurückversetzt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft einer Gruppe endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Gruppe. Sie endet ebenfalls mit der Auflösung der Hochschule. Auflösung einer Hochschule ist das Ende ihres eigenständigen Bestehens.

(2) Der Austritt einer Mitgliedsgruppe kann nur in Textform gegenüber dem Bundesvorstand oder der BMV erklärt werden.

(3) Verstoßen Mitglieder in gravierender Weise gegen §5 Abs. 1 oder schädigen absichtlich das Ansehen des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen, seiner Landesverbände oder eines oder mehrerer seiner Mitglieder in schwerwiegender Weise, können der Bundesvorstand oder fünf Ortsgruppen beantragen:

1. Verweis
2. Ausschluss

Ein Verweis kann auch hilfsweise beantragt werden; in diesem Falle ist gegebenenfalls eine zweite Abstimmung herbeizuführen. Eine Schädigung des Ansehens des Bundesverbandes kann auch darin liegen, dass Mitglieder des Mitglieds weiterhin für das Mitglied herausgehobene Ämter und Funktionen bekleiden, obwohl sie sich eines schwerwiegenden Fehlverhaltens schuldig gemacht haben. Die Wahrnehmung von Delegiertenrechten auf einer BMV ist Funktion im Sinne des Satzes 3.

(4) Über den Antrag entscheidet die BMV geheim mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten. Gegen den Ausschluss oder den Verweis ist innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Schiedsgericht mit aufschiebender Wirkung möglich.

(5) Die Mitgliedschaft einer Gruppe endet, wenn diese an mehr als sechs aufeinanderfolgenden ordentlichen Bundesmitgliederversammlungen nicht teilgenommen hat und kein Kontakt zu der Gruppe mehr besteht. Das Ende der Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Bundesvorstandes festgestellt. Gegen das Ende der Mitgliedschaft kann binnen vier Wochen nach der Mitteilung an die Gruppe Einspruch beim Bundesschiedsgericht mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden. Die Mitteilung gilt als erfolgt, wenn der Beschluss auf einer BMV verlesen wurde.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Funktionsträger im Bundesverband (§ 7 Absatz 3) verlieren diese Funktion zum Ende des Monats, in welchem die Mitgliedschaft der Gruppe endet.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen einen ehemaligen oder amtierenden Funktionsträger im Bundesverband können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn sich dieser während seiner Amtszeit eines Verstoßes gegen die Satzung einschließlich der Schiedsordnung oder die Grundsätze des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen schuldig gemacht hat und dadurch dem Verband Schaden zugefügt hat.

(2) Ein Verstoß gegen die Satzung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn ein Funktionsträger Fehlverhalten von Funktionsträgern verdeckt, Ermittlungen behindert oder die Sanktionierung nach dieser Satzung vereitelt. Der Versuch ist sanktionierbar. (3) Funktionsträger im Bundesverband sind die gewählten oder kooptierten Mitglieder des Bundesvorstandes, die Kassenprüfer, die stellvertretenden Kassenprüfer sowie die Bundesombudsperson.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verweis
2. Verlust der zum Zeitpunkt der Entscheidung bekleideten Funktionen im Sinne des Absatzes 2.
3. Aberkennung der Fähigkeit, Funktionen nach Absatz 2 zu bekleiden, für die Dauer von einem bis zu drei Jahren; dies schließt den Verlust nach Nummer 2 mit ein.

§ 8 Organe

(1) Die Organe der Liberalen Hochschulgruppen sind

1. die Bundesmitgliederversammlung (BMV)
2. der Bundesvorstand
3. der erweiterte Bundesvorstand
4. das Bundesschiedsgericht.

(2) Die Organe geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Bundesmitgliederversammlung

- (1) Die Bundesmitgliederversammlung (BMV) ist das oberste beschlussfassende Organ der LHG. Sie legt die Richtlinien der Politik des Verbandes fest.
- (2) Jede Mitgliedsgruppe hat auf der BMV zwei Stimmen, die von ihren Delegierten wahrgenommen werden.
- (3) Die Gruppen regeln die Wahrnehmung der Stimmrechte innerhalb ihrer Delegation selbst. Mindestens ein Delegierter der Mitgliedsgruppe muss eingeschriebenes studentisches Mitglied an der Hochschule sein, die von der Gruppe vertreten wird.
- (4) Stimmrechtsübertragungen sind nur innerhalb der Gruppe möglich. Die Stimmrechte sind nicht an Delegierte anderer Gruppen oder Gruppenexterne übertragbar. Eine Einzelperson darf nicht mehr als zwei Stimmen haben. Vor Beginn des Wahlgangs muss von für Vorstandsämter Kandidierenden ein Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat an einer Hochschule oder Universität eingeschrieben ist.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgruppen und der Landesverbände, die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes haben auf der BMV Rede- und Antragsrecht. Gästen kann die Versammlungsleitung Rederecht einräumen.
- (6) Anträge, die nicht Satzungsänderungsanträge oder Anträge auf Mitgliedschaft sind, müssen den Mitgliedern mit dem Antragsbuch der BMV zugeschickt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der BMV in Textform beim Bundesvorstand eingereicht werden. Der Bundesvorstand kann beschließen, dass die Antragsreihenfolge durch die Mitglieder gemäß der Anzahl ihrer Delegierten- stimmen mittels eines elektronischen Wahlverfahrens, das den Grundsätzen des Höchstzahlverfahrens nach Alexander Müller entspricht, festgelegt wird. (7) Wahlen zum Bundesvorstand und zu Vorständen der Landesverbände sind geheim. Im Übrigen erfolgen Wahlen, soweit in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung eines Bundesorganes nicht anderes bestimmt ist, offen, wenn kein Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht. Wahlen sind mit der Tagesordnung schriftlich anzukündigen. Abstimmungen erfolgen offen. Für Mitgliederversammlungen kann schriftliche Abstimmung vorgesehen werden.

§ 10 Zuständigkeit der BMV

- (1) Die BMV beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Bundesvorstandes. (2) Insbesondere hat die BMV folgende Zuständigkeiten:
1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstandes,
 3. Abberufung der Beigeordneten des Bundesvorstandes,
 4. Kenntnisnahme der Rechenschaftsberichte,
 5. Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes,
 6. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 7. Wahl einer Ombudsperson,
 8. Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 9. Satzungsänderungen und Änderungen weiterer Ordnungen,
 10. Auflösung des Verbandes.
- (3) Die BMV kann die Vertretung des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen in den internationalen Dachverbänden durch separate Ordnung regeln.
- (4) Die BMV kann Kommissionen und Arbeitskreise einsetzen. Diese sind zu einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit nicht befugt. Das nähere Verfahren regelt die BMV durch Einsetzungsbeschluss. Die Leitung solcher Kommissionen und Arbeitskreise ist jährlich neu zu vergeben.

§ 11 Zusammentritt der BMV

- (1) Die ordentliche BMV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Bundesvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (2) Eine außerordentliche BMV ist einzuberufen auf Antrag eines Drittels der Gruppen mit aktivem Status oder auf Antrag des Bundesvorstandes. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. (3) Die BMV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens die Hälfte aller angemeldeten Gruppen, mindestens aber ein Drittel aller aktiven Gruppen, anwesend sind.
- (4) Die BMV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (5) Für die ordnungsgemäße Einladung genügt der Versand der Einladungen über den Gruppen-E- Mail-Verteiler.

§ 11a Digitale BMV

- (1) Neben der BMV gemäß §§ 9 - 11 kann durch Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Gruppen mit aktivem Status eine mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführender BMV (Digitale BMV) einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (2) Die Digitale BMV kann ausschließlich inhaltliche Anträge, die nicht Anträge gemäß § 10 Abs. 2 sind, beschließen. Darüber hinausgehende Aufgaben nimmt sie nicht wahr.
- (3) Der Bundesvorstand schafft die für die satzungs- und geschäftsordnungskonforme Durchführung der Digitalen BMV erforderlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen. Hierzu gehören insbesondere die datenschutzrechtliche Konformität sowie der Ausschluss von Manipulationen nach dem Stand der Technik.
- (4) § 9 Abs. 2 - 5, § 10 Abs. 3 - 5 und die Geschäftsordnung gelten für die Digitale BMV entsprechend.

§ 12 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Bundesvorstand und seinen Beisitzern. Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus der oder dem Bundesvorsitzenden; aus der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister und aus drei weiteren stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Der Bundesvorstand wird durch drei Beisitzer/innen komplettiert, einem International Officer, einer oder einem Beisitzer/in für IT und einer oder einem weiteren Beisitzer/in. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Mitglieder der LHG-Ortsgruppen einzelnen Vorstandsmitgliedern zur dauerhaften Unterstützung beordnen (Kooptierung). Die Beigeordneten nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teil. Eine Kooptierung ist den Mitgliedern des Bundesverbandes unverzüglich bekanntzugeben. (2) Kandidaten für die Wahlen zum Bundesvorstand müssen einer Mitgliedsgruppe des Bundesverbandes angehören und den Studierendenstatus besitzen.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der BMV in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. In den ersten beiden Wahlgängen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Amtszeit eines Bundesvorstandsmitgliedes endet durch deren oder dessen Rücktritt, dreizehn Monate nach der Wahl, durch Abwahl oder turnusgemäße Wahlen. Der Rücktritt einzelner Bundes- vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen ihre Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl eines Bundesvorstandes fort. Dies gilt nicht im Falle des § 6 Abs. 6 Satz 2. Ist das

Amt des Bundesschatzmeisters vakant, so beauftragt der Bundesvorstand einen stellvertretenden Bundesvorsitzenden kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes.

(5) Die Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstandes kann auf einer BMV durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen spätestens 14 Tage vor einer BMV den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 13 Arbeit des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der BMV aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er hat dabei die Autonomie der einzelnen Gruppen und seiner Landesverbände zu beachten.

(2) Der Bundesvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bundesvorsitzenden oder durch zwei seiner Stellvertreter im Bundesvorstand vertreten.

(3) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Der Bundesvorstand kann auch im Umlaufverfahren oder auf telefonischen oder digitalen Sitzungen Beschlüsse fassen.

(4) Jedes Mitglied des Bundesvorstandes legt bei der ordentlichen BMV einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Der Bundesvorsitzende trägt für den Bundesvorstand außerdem auf der BMV einen Rechenschaftsbericht vor.

(5) Zum Bericht des Bundesschatzmeisters tritt der Bericht der Kassenprüfer hinzu. (6) Auf der ersten BMV im Geschäftsjahr legt der Bundesschatzmeister einen schriftlichen Jahresabschluss in Form einer Einnahme-Überschussrechnung vor.

§ 14 Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson wird auf die Dauer von einem Jahr geheim gewählt. (2) Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der BMV durch den Bundesvorstand und legt hierzu jeder BMV eine schriftliche Übersicht vor. Zudem dient sie als Ansprechpartner für die Mitglieder des Verbandes, beobachtet die Gleichberechtigung im Verband und kann als Moderator in Streitfällen auftreten. Sie führt in der Bundesgeschäftsstelle eine fortlaufende Beschlusssammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

(3) Kandidaten für die Wahlen zur Ombudsperson müssen einer Mitgliedsgruppe des Bundesverbandes angehören oder innerhalb der vergangenen fünf Jahre angehört haben. Sie dürfen kein Funktionsträger im Bundesverband sein und auch nicht dem Vorstand eines Landesverbandes oder einer Ortsgruppe angehören. Verfügt eine Ortsgruppe über weniger aktive Mitglieder, als etwaig zu besetzende Vorstandsämter, ist eine Mitgliedschaft im Vorstand der Ortsgruppe mit der Funktion der Ombudsperson vereinbar.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Es werden zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer analog zu den Wahlen zum Bundesvorstand durch die BMV gewählt.

(2) Die Kassenprüfer führen nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Kassenprüfung durch und legen der BMV einen schriftlichen Prüfbericht vor. Kommt ein Kassenprüfer zu dem Ergebnis, dass sich der Bundesvorstand oder ein Mitglied desselben einer Verletzung dieser Satzung schuldig gemacht hat, ist dies ausdrücklich unter Nennung der Norm, deren Verletzung angenommen ist, festzuhalten. Gleiches gilt für die Feststellung eines Verstoßes gegen Strafgesetze oder die Abgabenordnung.

(3) Die Prüfungsberichte und der Haushalt des Bundesverbandes müssen 5 Jahre lang, nach

Ablauf des Haushaltsjahres durch den Bundesverband aufbewahrt werden. (4) Die Prüfungsberichte und der Haushalt des Bundesverbands dürfen jederzeit von jeder Mitglieds- gruppe eingesehen werden.

(5) Die Kassenprüfer können eine außerordentliche Kassenprüfung durchführen. Der Bundesvorstand muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen die gewünschten Unterlagen vorlegen.

(6) Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen weder dem Bundesvorstand oder dem des vergangenen Geschäftsjahres angehört haben.

§ 16 Landesverbände

(1) In jedem Bundesland kann sich ein Landesverband konstituieren. Mindestens eine Hochschul- gruppe, die Mitglied des sich konstituierenden Landesverbandes ist, muss Mitglied des Bundesverbandes sein. Es können auch mehrere Bundesländer umfassende Landesverbände gebildet werden; in einem solchen Falle sind alle Bundesländer im Rahmen der Benennung eines solchen Landesverbandes eindeutig zu bezeichnen.

(2) Die Existenz mehrerer Landesverbände in einem Bundesland ist unzulässig. (3) Er bestimmt unter Wahrung der Rechte der BMV und unter Wahrung der Autonomie der Gruppen seine Aufgaben selbst.

(4) Die Bundessatzung geht den Landessatzungen voraus. Insbesondere richten sich die Landesverbände nach §§ 2 und 3 der Bundessatzung aus.

(1) Die Landesverbände dürfen nur jene Gruppen als Mitglied führen, die Mitglied des Bundesverbandes sind.

(1) Die Landesverbände sind Teil des Bundesverbandes und genießen Autonomie.

§ 17 Erweiterter Bundesvorstand

(1) Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes und je einem Vertreter der Landesverbände, die von diesen nach Maßgabe der jeweiligen Landessatzung bestimmt werden. Wird kein Vertreter benannt, wird der Landesvorsitzende eingeladen.

(2) Ein Bundesland, welches nicht durch einen Landesverband vertreten wird, wird durch ein Mitglied einer Gruppe aus dem Bundesland vertreten. Die Wahl des Vertreters obliegt den Gruppen im betreffenden Bundesland. Die Wahl ist dem Bundesvorstand mitzuteilen.

(3) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über die von der BMV an ihn verwiesenen Aufgaben und über politische, serviceorientierte und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Er hat die Befugnis, Anträge des Bundesvorstandes oder eines Fünftels der Landesverbände zu beschließen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und bestehender Beschlusslage des Bundesverbandes nicht widerspricht; ein beschlossener Antrag verliert seine Gültigkeit, falls die nächste auf den Beschluss folgende BMV diesen nicht bestätigt. Der Bundesvorstand hat ihn über wesentliche Ereignisse und Entscheidungen zu informieren. Er hat das Recht, vom Bundesvorstand Akteneinsicht und Auskunft zu verlangen, soweit dies erforderlich ist, um einen hinreichend substantiierten Vorwurf eines Verstoßes gegen die Satzung aufzuklären; im Streitfalle entscheidet das Bundesschiedsgericht über das Bestehen und den Umfang dieser Rechte.

(4) Der erweiterte Bundesvorstand tritt mindestens einmal im Jahr und im Übrigen auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Landesverbände zusammen. Er wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Bundesvorsitzenden unter Vorschlag einer Tagungsordnung durch Einladung in Textform an seine Mitglieder einberufen. Der Bundesvorstand kann auch im Umlaufverfahren oder auf telefonischen oder digitalen Sitzungen Beschlüsse fassen.

(5) Die Versammlungsleitung übernimmt der Bundesvorsitzende oder sonst ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; er hat für die Protokollführung zu sorgen. (6) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Vertreter der

Landesverbände.

§ 18 Bundesschiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist oberstes Schiedsorgan des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen.
- (2) Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der BMV für die Dauer von zwei Jahren geheim und mit absoluter Mehrheit gewählt. Weiterhin werden drei Reservemitglieder auf die gleiche Weise gewählt. Wegfallende Mitglieder und Reservemitglieder werden auf der nächsten BMV nachgewählt. Für Fragen der Vertretung und der Nachfolge ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Mitglieder und Reservemitglieder gewählt wurden.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes soll mindestens das erste juristische Staatsexamen erfolgreich absolviert haben.
- (4) Die Schiedsordnung wird von der BMV beschlossen. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden auf der BMV neu gewählt, in welchem erstmalig eine Schiedsordnung durch die BMV beschlossen wird.
- (5) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über die Auslegung der Satzung sowie über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Bundesverbandes, über Ordnungsmaßnahmen sowie über Streitigkeiten von Mitgliedern und Landesverbänden, die ihm übertragen worden sind. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.
- (6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen kein Funktionsträger im Bundesverband sein und auch nicht dem Vorstand eines Landesverbandes oder einer Ortsgruppe angehören.

§ 19 Finanzen

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Spenden sowie durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Außerdem können durch Beschluss der BMV mit einer 2/3 Mehrheit Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) Alle Funktionsträger des Bundesverbandes haben sich stets so zu verhalten, dass die Gemeinnützigkeit des Bundesverbandes gewahrt wird. Dies gilt namentlich für § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (3) Der Bundesvorstand handelt nach Finanzrichtlinien, welche von dem Verein „Kasse des LHG e.V.“ beschlossen werden. Diese haben das alle Funktionsträger im Bundesverband treffende Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot näher auszuformen.
- (4) Der Haushalt des Bundesverbands soll ohne Defizit geplant werden. Beschließt der Bundesvorstand einen Haushalt mit Defizit, so ist dies dem erweiterten Bundesvorstand gegenüber anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn infolge nicht eingeplanter Mehrausgaben oder Mindereinnahmen ein Defizit oder ein erhöhtes Defizit droht.
- (5) Liegen dem Bundesvorstand oder dem erweiterten Bundesvorstand hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Funktionsträger im Bundesverband gegen finanzrechtliche Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, so trifft sie die Pflicht, dies mit der gebotenen Sorgfalt aufzuklären.
- (6) Der Bundesvorstand hat die Bundesgeschäftsstelle mit der gebotenen Sorgfalt zu beaufsichtigen.

§ 20 Verein Kasse

- (1) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen wird vom Verein „Kasse des LHG e.V.“ (Hilfsperson im Sinne des §11

Abs.2 Gemeinnützigkeitsverordnung) verwaltet. Die Mitglieder des Vereins sind Mitglieder des amtierenden Bundesvorstandes.

(2) Mit der Annahme der Wahl zum Bundesvorstand wird der Eintritt in den „Verein Kasse des LHG e.V.“ erklärt.

(3) Sämtliche Einnahmen des LHG sind dem Verein „Kasse des LHG e.V.“ abzuführen. Der Verein „Kasse des LHG e.V.“ stellt dem Bundesverband zur Finanzierung seiner Arbeit seine Einnahmen zur Verfügung.

(4) Näheres regelt die Satzung Verein „Kasse des LHG e.V.“.

§ 21 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können von der BMV mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden. Satzungsändernde Anträge müssen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der BMV zugesendet werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem BMV beim Bundesvorstand eingereicht werden.

§ 22 Auflösungsbestimmungen

(1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Delegierten. Ein Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der BMV zugesendet werden. Er muss spätestens sechs Wochen vor der BMV beim Bundesvorstand eingereicht werden.

(3) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbands an den Verband liberaler Akademiker -Seniorenverband liberaler Studenten e.V., hilfsweise an die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die BMV am 10. Januar 2020 in Kraft.